

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 12 (1939-1940)

Heft: 4

Artikel: Der Schutz der Jugend im schweizerischen Strafgesetz

Autor: Lenzlinger, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ERZIEHUNGS-RUNDSCHAU

ORGAN FÜR DAS ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BILDUNGSWESEN DER SCHWEIZ

49. JAHRGANG DER „SCHWEIZERISCHEN PÄDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT“, 33. JAHRGANG DER „SCHULREFORM“

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. v. Gonzenbach, Professor der Eidgen. Technischen Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, Erziehungsrat J. Schälin, Menzingen, A. Scherrer, Trogen, Schulinspektor des Kts. Appenzell A.-Rh., Universitäts-Professor Dr. C. Sganzi, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

ST. GALLEN
JULIHEFT 1939
NR. 4 XII. JAHRGANG

Der Schutz der Jugend im schweizerischen Strafgesetz.

Von Dr. JOSEF LENZLINGER, Kantonsrichter, St. Gallen.

Das am 1. Januar 1942 in Kraft tretende einheitliche schweizerische Strafgesetz hat mit ausgesuchter Sorgfalt den Minderjährigen seinen besonderen Schutz angedeihen lassen. In feinfühligem Erfassung des Wertes der Jugend für das Volk und für die Landeszukunft hat es deren Rechtsgüter und Interessen gegen strafbare Angriffe gesichert.

Worin besteht dieser wirksame Schutz?

Art. 116 trifft die *Kindestötung*. Die Mutter, welche während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht, ihr Kind vorsätzlich tötet, hat Zuchthaus bis zu 3 Jahren zu gewärtigen. Damit ist das Leben des Neugeborenen gegen Attacken, z. B. unehelicher Mütter, welche aus Angst vor dem Elternhaus und vor Entehrung, aus wirtschaftlicher Sorge oder aus Betrübniß über den sie verlassenden Geliebten hiezu versucht sind, durch wuchtige Strafsanktionen bestmöglich verteidigt.

Art. 127 begegnet dem Delikt der *„Aussetzung“*. Sie ist selten, aber kommt doch gelegentlich vor, wobei meistens Armut und illegitime Mutterschaft, welche ihr Incognito wahren möchte, das treibende Motiv sind. Das klassische Beispiel dieses Deliktes ist die Aussetzung des kleinen Moses im Schilf, wo er von der Pharaonentochter aufgefunden wurde. Zuchthaus bis zu 5 Jahren soll vor Begehung dieses Straftatbestandes abschrecken.

Von besonders warmer Anteilnahme am Los der Jugend zeugen die Art. 134—136.

Art. 134 ahndet die *„Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes“*. Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege und Obhut ihm obliegt, so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird je nach der Schwere der eingetretenen Folgen mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. — Parallel mit der Bestrafung

laufen diesfalls vormundschaftliche Schutzmaßnahmen für das Kind. Durch diese Norm wird nicht der vernünftige und maßvolle Gebrauch des elterlichen Züchtigungsrechtes unterbunden. Sie bezweckt nicht eine Süßholzrasplerei in der Erziehung. Aber mit Strenge will sie der häßlichen und verwerflichen Erscheinung der sogenannten „Rabeneltern“ begegnen. Hierin findet sie ungeteilte innere Zustimmung.

Verwandt damit ist der in Art. 135 erwähnte Tatbestand der *„Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen“*. Er will durchaus nicht die Heranziehung der Jugend zu einer derselben angepaßten Arbeitsamkeit untersagen. Einzig jene übermäßige Anstrengung von Kindern, Pfinglingen, Zöglingen, welche Schädigung oder schwere Gefährdung des jugendlichen Organismus im Gefolge hat, wird von Strafe ereilt, welche je nach dem Ausmaße der Folgen von Buße bis zu Zuchthaus reicht. Auch hier ist die Bestrafung von administrativen Schutzmaßnahmen für das jugendliche Opfer begleitet.

„*Verabreichen geistiger Getränke an Kinder*“. So lautet die Etikette, die an den Tatbestand des Art. 136 gehängt ist. Haft oder Buße drohen dem Erwachsenen, der einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße zu trinken gibt oder geben läßt, welche die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden. Mit dieser Bestimmung will das schweizerische Strafgesetz jener im Vergleiche zu früheren Zeiten seltener gewordenen, aber in gewissen Gegenden doch nicht ganz ausgemerzten Erscheinung, daß von engstirnigen und alkoholisierten Eltern ihrem Nachwuchs Schnaps statt Milch zur täglichen „Nahrung“ gegeben wird, entgegentreten. —

Unter dem Kapitel „Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit“ figuriert u. a. auch die *„Entführung eines Kindes“*. Wer ein Kind unter 16 Jahren entführt, wird je nach der damit verbun-

denen Ablicht Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen, oder um es zur Unzucht zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 5 Jahre bestraft. Art. 185 ist also auf die Sorte von Fällen des Kindes Lindbergh und Boßhardt, Rapperswil, zugeschnitten. Hierzulande eine äußerste Rarität im Gegensatz zu den dunklen Machenschaften des Gangstertums gewisser amerikanischer Millionenstädte, von wo nicht selten Erpressungen durch das Mittel eines verschleppten Kindes eines Krösus gemeldet werden.

Auch um das sittliche Wohlergehen der Jugend hat der schweizerische Strafgesetzgeber einen mächtigen Schutzdamm errichtet. Aus der Reihe der einschlägigen Regelungen sei hervorgehoben:

Art. 191, der die „Unzucht mit Kindern“, sei es in Form des Beischlafes oder ähnlichen Handlungen, mit Zuchthaus belegt. Schon die Vornahme einer unzüchtigen Handlung vor einem Kinde wie auch die Verführung eines Kindes zu einer unzüchtigen Handlung werden mit Gefängnis gefaßt. Praktisch wichtig ist die Bestimmung, daß Altersirrtum, welcher bei pflichtgemäßer Vorsicht vermeidbar gewesen wäre, nicht exculpiert. Damit wird einer billigen Einrede bei unsittlichen Angriffen auf eine an der oberen Grenze des Schutzalters von 16 Jahren befindliche Jugendliche vorgebeugt.

Art. 192 trifft die „Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren“. Zu diesen Pflegebefohlenen zählen Adoptivkinder, Stief- und Pflegekinder, Mündel, Schüler, Zöglinge, Lehrlinge, Dienstboten. Sie stehen im Abhängigkeitsverhältnis. Letzteres soll nicht gegenüber dem im Widerstand gehemmten Minderjährigen zu unsittlichen Zwecken mißbraucht werden. Deshalb bewegen sich die Strafandrohungen von Gefängnis bis zu Zuchthaus von 5 Jahren. —

So auffallend tolerant das neue schweizerische Strafgesetzbuch sonst gegen die Homosexualität ist, so straft doch Art. 194 die „widernatürliche Unzucht“ ausnahmsweise dann, wenn „eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes von mehr als 16 Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt wird“. Es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Straffreiheit der Homosexualität dort ihre Grenzen hat, wo Jugendliche ihr Opfer sind; denn die seelischen und gelegentlich auch körperlichen Nachteile solcher perverser Betätigung sind erfahrungsgemäß schlimm, zumal wegen der naturwidrigen Zielgebung des vorzeitig geweckten Trieblebens des Jugendlichen für die Zukunft.

In Art. 198 und 199 ist die gewinnsüchtige und gewerbsmäßige Kuppelerei mit Strafe belegt. Letztere steigt bis zu Zuchthaus von maximal 10 Jahren an, wenn eine unmündige Person verkuppelt wurde. Die Jugend des verkuppelten Opfers bildet also einen sog. Qualifikationsgrund, der

erhöhte Strafen nach sich zieht. Schon die „Begünstigung der Unzucht“ mit Personen unter 18 Jahren oder die Aufreizung dazu, ist zum Delikt erhoben. —

„Frauen- und Kinderhandel“. So nennt sich das Delikt nach Art. 202. Darunter fällt der Handel mit Frauen oder Minderjährigen zum Zweck der Vorschubleistung der Unzucht eines anderen. In Abweichung vom Grundsatz, daß sog. bloße Vorbereitungshandlungen straffrei sind, packt die Ziff. 3 des zitierten Artikels schon „die Anstalten“ zum Kinderhandel. Je nach Alter des Opfers, je nach dem Mittel zur Ausführung steigt und sinkt die Strafe. Sie erfährt auch eine Erhöhung bei Gewerbsmäßigkeit. Anwerben, Verschleppen, Entführen zum genannten Zweck sind einander puncto Strafwürdigkeit gleichgestellte Begehungsvarianten. —

Eine schuldbeladene Förderin der Sittlichkeitsdelikte ist die Pornografie. Namentlich wenn sie in die Hände von Jugendlichen gelangt, kann sie verheerend wirken. Der Jugendliche steht in der Sturm- und Drangperiode. In seinem Inneren befindet sich alles in Gährung, in Evolution und Revolution. Vor allem auch auf sexuellem Gebiete. Er durchlebt Krisenjahre, die er unter zahlreichen Schwierigkeiten meistern muß. Pornografische Literatur verschärft den Kampf zwischen Gut und Böses in der Seele des Jugendlichen. Aus diesem Grunde ist es lobenswert, daß der schweizerische Strafcodex der unsittlichen Literatur und ihren Nebenerscheinungen schärfsten Kampf angesagt hat und über den allgemeinen Schutzwall hinaus für die Jugendlichen noch eine besondere Schutzmauer errichtet hat. — Art. 204 ahndet den Handel, die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von unzüchtigen Schriften, Bildern, Filmen oder anderen unzüchtigen Gegenständen, sowie deren Herstellung, Ausleihe, Verkauf. Wenn diese Begangenschaften gegenüber einer Person unter 18 Jahren verübt werden, so sind sie mit Buße oder mit Gefängnis bedroht. — Hochbedeutend in diesem Zusammenhang ist Art. 212. Nach demselben macht sich strafbar, „wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Ueberreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden, in Auslagen, Schaufenstern oder anderen von der Straße aus sichtbaren Orten ausstellt oder solche Bilder oder Schriften Personen unter 18 Jahren anbietet, verkauft oder ausleiht“. — Kennend die eigenartige Seelenverfassung und Reaktionsweise des Halbwüchsigen, hat der Gesetzgeber es für psychologisch notwendig erachtet, gegenüber der Pornografie einen Spezialschutz der Jugend zukommen zu lassen. —

Der 6. Titel des schweiz. Strafgesetzbuches normiert die Verbrechen und Vergehen gegen die Familie.

Art. 213 erklärt die Blutschande dann für erhöht strafbar, wenn mit einem unmündigen, mehr als 16 Jahre alten Verwandten gerader Linie Inzest getrieben wird. Also auch hier verstärkter strafrechtlicher Schutz des Jugendlichen. —

Die sehr selten anzutreffende Unterdrückung und Fälschung des Personenstandes hat in Art. 216 die Regelung gefunden. Demnach wird die Unterschlebung eines Kindes in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. —

Im praktischen Leben erlangt weit mehr Bedeutung Art. 217. Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungs-pflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt, hat Gefängnis zu erwarten. Von der gleichen Strafe wird ereilt, wer aus den nämlichen Gründen die ihm aus Gesetz oder freiwilliger Anerkennung obliegenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber einer außerehelich von ihm Geschwängerten oder gegenüber einem außerehelichen Kinde nicht erfüllt. Jene Lebensgenießer, welche ohne soziales Gewissen und Verantwortungsbewußtsein Rechte usurpieren, aber um die einschlägigen Pflichten sich feige drücken und illegitime Mutter und illegitimes Kind ihrem Schicksal treulos überlassen, werden hier unter Strafsanktion zur Bezahlung der fälligen Alimente angehalten.

Originell ist Art. 219, der von der „Verletzung der Erziehungspflicht“ handelt. Nach dieser Richtung hin machen sich schuldig die Eltern, „die sich eines Kindes dadurch entledigen, daß sie es zu dauernder Pflege Personen übergeben, bei denen es, wie sie wissen oder annehmen müssen, in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist“. Geschieht die Uebergabe aus Gewinnsucht, so beträgt die Minimaldauer des Gefängnisses

3 Monate. Wer gewisse Praktiken im Plazierungs- und Verkostgeltungswesen kennt, kann diese Neuerung nur begrüßen. —

Zum Schlusse sei noch auf Art. 230 hingewiesen, der denjenigen strafwürdig erklärt, welcher eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder vorenthält. Hievon werden vor allem renitente Elemente getroffen, welche sich gegen vormundschaftliche Maßnahmen — denken wir an Kindesversorgungen gemäß Art. 284 ZGB — auflehnen. Ferner kann der Fall aktuell werden bei eigenmächtigen Wegnahmen von Kindern, die im Scheidungsprozeß dem schuldlosen Elternteil zur Pflege und Erziehung zugesprochen wurden. —

Das ein schneller Rundgang durch die besonderen Schutzbestimmungen des eidgenössischen Strafrechts zu Gunsten der Jugend. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, daß der schweizerische Strafgesetzgeber im edelsten Sinne des Wortes ein Freund der heranwachsenden Generation ist. Mit einem scheinbar lückenlosen System von Strafbestimmungen hat er zur Erhaltung einer an Leib und Seele wärschaften und gesunden Jugend alles getan, was im Bereich seiner Einflußnahmemöglichkeiten lag.

Wirksam sekundiert das Strafgesetz dem amtlichen Jugendschutz. Mit gleicher psychologischer Feinheit und Liebe zur Jugendseele ist aber auch das Jugendstrafrecht in Art. 82—101 ausgebaut, in welchem der Jugendliche nicht als Schutzobjekt des Strafrechtes, sondern als Täter, als Rechtsbrecher erscheint. — Nicht zuletzt waren es gerade die Kapitel des Jugendstrafrechtes und die Schutznormen für die Jugend, welche dem Gesetz trotz vereinzelter Angriffsflächen und trotz foederalistischer Bedenken eine annehmende Mehrheit sicherten.

Seelische Gesundheit als Voraussetzung für richtiges Strafen.

Von HANS FÜRST, Lehrer, Ried b. Kerzers.

Strafen als Problem

Als ein Lehrer die Ankündigung eines Vortrages „Sinn und Wesen der Strafe“ zur Kenntnis nahm, da meinte er, man könnte auch über Unsinn und Unwesen der Strafe sprechen. Diese Bemerkung führt uns mitten in die Problematik des Strafens hinein. Wann soll man strafen? — Auf welche Art und Weise? — Wie hart die Strafe bemessen? — Ist Strafe überhaupt nötig? — — Es gibt Erzieher, welche behaupten, man könnte ganz gut ohne Strafe auskommen. Wenn wir uns gezwungen sehen, zu strafen, dann sei das nichts anderes als ein Eingeständnis unserer Unfähigkeit.

Die meisten Erzieher strafen ungern; sie empfinden die Strafe als ein notwendiges Uebel, als unlieb-

same Belastung ihres Berufes. Sie sehnen sich nach Arbeitsbedingungen, wie sie Hochschulprofessoren genießen, die vor einer gut erzogenen, ausgewählten Zuhörerschaft ausschließlich ihrer Wissenschaft leben können. Daneben gibt es aber auch Erzieher, die nicht ungern strafen, die im Strafen wohl eine gewisse Befriedigung erleben.

Noch verschiedenartiger aber ist die Reaktion der Schüler auf die Strafe. Kaum ein Schüler reagiert auf dieselbe Strafe gleich wie ein anderer. Wenn eine Strafe den einen Schüler hart trifft, so lacht ein anderer über dieselbe Strafe. Die Wirkung der Strafe erscheint uns unberechenbar, sie scheint von Umständen abzuhängen, welchen wir vielleicht nicht die gebührende Beachtung schenken. Die pädago-